



**Organisationsreglement  
(OgR)**

**der**

**Burgergemeinde Oberbipp**

1. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>AUFGABEN</b> .....	<b>3</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
Rechte .....	3
Befugnisse .....	4
BURGERRAT .....	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	7
STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	7
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	8
PERSONAL .....	8
DIE BURGERSCHREIBEREI .....	8
VERANTWORTLICHKEIT .....	8
<b>VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>8</b>
ABSTIMMUNGEN .....	10
WAHLEN .....	10
PROTOKOLLE .....	12
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>14</b>
<b>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN</b> .....	<b>15</b>
<b>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM</b> .....	<b>16</b>
<b>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG</b> .....	<b>17</b>
<b>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>18</b>
<b>BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN</b> .....	<b>20</b>

## Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindeggesetzes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberechtigten

Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 4** Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Oberbipp seit drei Monaten wohnhaft und angemeldet ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Oberbipp besitzt.

Information

**Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

	<ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul>
Anmeldung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 9</b> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).
Petition	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten. <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
<b>Befugnisse</b>	
Wahlen	<b>Art. 12</b> Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
Sachgeschäfte	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung c) die Jahresrechnung d) soweit CHF 50'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,

	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li><li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</li><li>– Finanzanlagen in Immobilien,</li><li>– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Verzicht auf Einnahmen,</li><li>– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,</li><li>– Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li><li>– die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte</li></ul> <p>e) die Zusicherung des Bürgerrechts</p> <p>f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren</p>
Erfüllung durch Dritte	<p><b>Art. 14</b> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgaben.</p> <p><sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann</li><li>b) eine bedeutende Leistung betrifft oder</li><li>c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</li></ul>
Wiederkehrende Ausgaben	<p><b>Art. 15</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>

Abgaben	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.</p> <p><sup>3</sup> Das Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– den Gegenstand der Abgabe,</li><li>– die Pflichtigen und</li><li>– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.</li></ul>
<b>Burgerrat</b>	
Burgerrat	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Befugnisse	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Er beschliesst abschliessend über sämtliche forstwirtschaftlichen Arbeiten und den daraus entstehenden Ausgaben.</p> <p><sup>4</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 7'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.</p>
Organisation	<p><b>Art. 22</b> Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Burgerschreibers.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Zahlungsverkehr, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p><sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li><li>– der Präsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul>

Sitzung	<p><b>Art. 25</b><sup>1</sup> Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 26</b><sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 27</b><sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 28</b><sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 29</b><sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

### **Rechnungsprüfungsorgan**

Revisionsstelle	<p><b>Art. 30</b><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Sie wird von der Versammlung eingesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p><b>Art. 31</b><sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz des Kanton Bern (KDSG).</p> <p><sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.</p>

### **Ständige Kommissionen**

Allgemeines	<p><b>Art. 32</b><sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p>
-------------	--

Aufzählung **Art. 33** Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung **Art. 34** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.  
<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **Personal**

Privatrechtlich Angestellte **Art. 35** <sup>1</sup> Das Personal der Burgergemeinde Oberbipp wird privatrechtlich mit schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht angestellt  
<sup>2</sup> Der Burgerrat regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.  
<sup>3</sup> Er erlässt für jeden Angestellten ein Pflichtenheft.

### **Die Burgerschreiberei**

Stellung **Art. 36** Der Burgerschreiber hat im Rat, den Kommissionen und weiteren Organen, bei denen er nicht Mitglied ist, an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### **Verantwortlichkeit**

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 37** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.  
<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 38** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **Verfahren der Burgerversammlung**

Einberufung **Art. 39** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 40** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen <sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.



	<p><sup>3</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p><sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Allgemeines	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Fehler	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 43</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Öffentlichkeit / Medien	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 45</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten</li></ul> <p>das Wort.</p>

## Abstimmungen

Abstimmungen	<b>Art. 48</b> Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren und
Abstimmungsverfahren	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.  <sup>2</sup> Der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden; – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen; – lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und – stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.  <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).  <sup>3</sup> Der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Form	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.  <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	<b>Art. 52</b> Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

## Wahlen

Amtsduer	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Wählbarkeit	<b>Art. 54</b> Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.  <sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

	<p><sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 57</b></p> <p>a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge machen.</p> <p>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Burgerschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul> <p>g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmenzähler sowie der Burgerschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li><li>– ermitteln das Ergebnis.</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 58</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Burgerschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>

Ermittlung	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 63</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p><b>Art. 64</b> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

### **Protokolle**

Protokoll	<p><b>Art. 65</b> Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Ort und Datum der Versammlung,</li><li>– Name des Präsidenten und des Burgerschreibers,</li><li>– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,</li><li>– Reihenfolge der Traktanden,</li><li>– Anträge,</li><li>– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li><li>– Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li><li>– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,</li><li>– Zusammenfassung der Beratung und</li><li>– Unterschrift.</li></ul>
Genehmigung	<p><b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p><sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.</p>

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt den Anhang I (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 68** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.  
<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 8. Dezember 2017 auf.

Die Versammlung vom 10. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
René Obi-Sollberger



.....

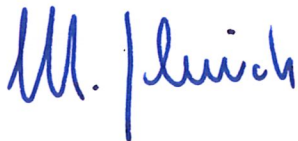
Der Burgerschreiber:  
Erich Gerber



.....

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. Juli 2022



### **Auflagezeugnis**

Der Burgerschreiber hat dieses Reglement vom 9. November 2021 bis 9. Dezember 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Einwohnergemeinde. öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 4. November 2021 bekannt.

Oberbipp, 10. Dezember 2021

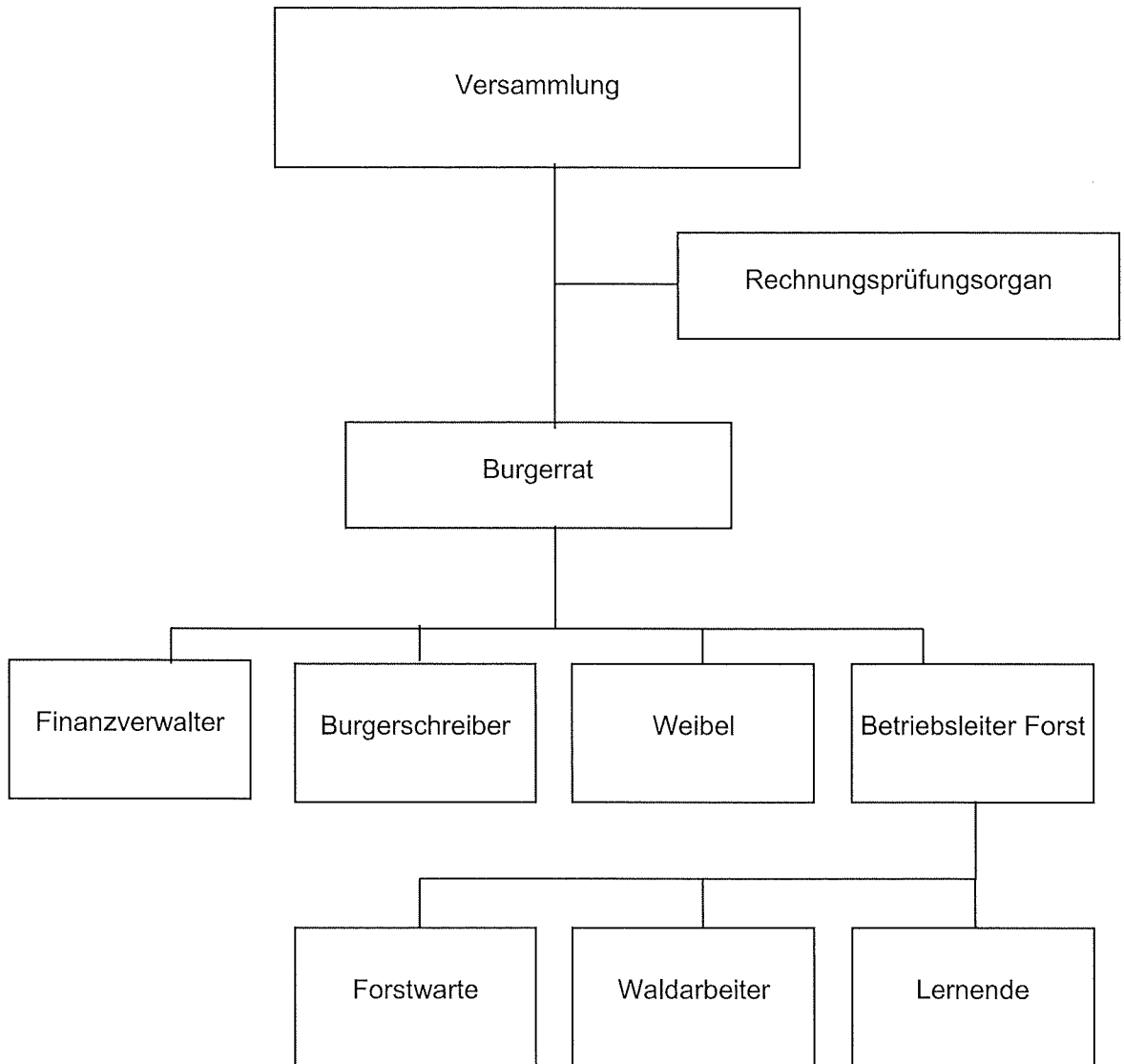
Der Burgerschreiber:  
Erich Gerber



## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

Zurzeit bestehen keine weiteren ständigen Kommissionen.

## Beilage 1: Organigramm





## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

[https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts\\_of\\_law?locale=delm](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=delm) Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

## Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

### *Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen*

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 80'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 80'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit	Bau eines Burgerhauses
Burgerratsvorlage:	– Standort A – Satteldach – Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	1. Standort B 2. Eternitbedachung 3. Keller 4. Pultdach 5. Ziegelbedachung 6. Standort C
Vorgehen:	7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen. a) Standorte A, B, C b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung c) Satteldach, Pultdach d) Kein Keller, Keller Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).  2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt: a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: <u>Sieger C</u> Standort C gegen Standort A Annahme: <u>Sieger C</u> b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u> c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: <u>Sieger Satteldach</u> d) Keller gegen kein Keller; Annahme: <u>Sieger Keller</u>  3. Schlussabstimmung: Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“  Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

### *Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)*

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis CHF 50'000.--
Versammlung	über CHF 50'000.--

#### Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung CHF 50'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 20'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 70'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von CHF 50'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 20'000.--.

#### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.